



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Investitionsbeiträge an Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen

#### Leitfaden und Bedingungen

##### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

##### **Art. 28** Park-and-ride-Anlagen und Bike-and-ride-Anlagen

<sup>1</sup> Der Kanton kann an die Erstellung von Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen Beiträge gewähren.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt bis zu 30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens bzw. Anschaffung einzureichen (Art. 32 Abs. 1 GöV und Art. 13 Abs. 1 VöV).

#### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Nach Art. 28 Abs. 1 GöV kann der Kanton an die Erstellung von Park-and-ride-Anlagen und Bike-and-ride-Anlagen Beiträge gewähren.

##### **Voraussetzungen**

Mit dem Begriff **kombinierte Mobilität** wird der multimodale Verkehr beim Personenverkehr bezeichnet. Ein Beispiel für kombinierte Mobilität sind P+R- oder B+R-Anlagen. P+R-Anlagen (englisch: park = "parken" und ride = "fahren") sind Parkplätze bei wichtigen Knoten des öffentlichen Verkehrs. Mit B+R (bike and ride) werden analog dazu Veloabstellanlagen an wichtigen Knoten des öffentlichen Verkehrs bezeichnet. Solche Knoten werden zunehmend zu intermodalen Mobilitätshubs entwickelt, um heutige und zukünftige Mobilitätsangebote auf der digitalen und physischen Ebene zu verknüpfen und den reibungslosen Wechsel zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen.

Beitragsberechtigt sind Parkieranlagen in Bahnhöfen oder deren unmittelbaren Umgebung, die das Umsteigen vom privaten (Auto oder Bike) auf den öffentlichen Verkehr erleichtern (Art. 29 Abs. 1 VöV). Vorausgesetzt wird, dass die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber für die Benützung der Anlagen Betriebsreglemente erlassen, welche dem zuständigen Amt zur Kenntnis zu bringen sind, und namentlich dafür sorgen, dass die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel bestimmten Parkplätze nicht von Unbefugten belegt werden (Art. 29 Abs. 2 VöV). Andernfalls wird gemäss Art. 34 Abs. 1 GöV die Rückerstattung des Kantonsbeitrags unverzüglich fällig.

## Anrechenbare Kosten und Bemessung

Gemäss Art. 28 Abs. 2 GöV beträgt der maximale Beitragssatz für Kantonsbeiträge an Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen bis zu 30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Anrechenbar sind die Kosten der für die Benützerinnen und Benützer des öffentlichen Verkehrs bestimmten Parkplätze abzüglich Beiträge Dritter. Als anrechenbar gelten die Kosten für die Projektierung, die Erschliessung und die Erstellung der Parkplätze sowie die Kosten der Einrichtungen für die Parkzeitkontrolle und Gebührenerhebung (Art. 29 Abs. 3 VöV), worunter auch ein allfälliges Reservierungssystem fällt. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung des Bahnhofs und des Potenzials des Einzugsgebiets (Art. 34 Abs. 4 VöV):

a) kantonale Verkehrsknotenpunkte	30 Prozent
b) Verkehrsknotenpunkte von regionaler Bedeutung	20 Prozent
c) übrige Verkehrsknotenpunkte	10 Prozent

## BEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONSBEITRÄGE AN PARK-AND-RIDE- UND BIKE-AND-RIDE-ANLAGEN

Die zugesicherten Investitionsbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Investitionsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 33 Abs. 1 GöV). Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller oder weitere an der Massnahme Interessierte haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (Art. 31 Abs. 1 GöV).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit um Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Wird mit dem Bau der Anlage bereits vor der Beitragszusicherung begonnen oder werden Anschaffungen bzw. Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn oder die Anschaffung bzw. Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 32 Abs. 2 und Abs. 3 GöV).

Werden vom Kanton unterstützte Projekte ihrem Zweck entfremdet oder zweckwidrig genutzt, sind die Beiträge dem Kanton unverzüglich anteilmässig zu erstatten (Art. 34 Abs. 1 GöV). In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin von einer Rückforderung abgesehen werden (Art. 34 Abs. 2 GöV). Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird eine jährliche lineare Abschreibung von fünf Prozent des gewährten Kantonsbeitrags zugrunde gelegt.

## FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.

- Nach Abschluss des Vorhabens ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an [finanzen@aev.gr.ch](mailto:finanzen@aev.gr.ch). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Bauabrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

#### **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben
- detaillierter Kostenvoranschlag
- Situationsplan
- Betriebsreglement (soweit bereits vorhanden)
- Allfällige für das Projekt notwendige Bewilligungen

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

#### **AUSKÜNFTE**

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.